



„Erhöhung der Effizienz“

Unter der letzten und ersten schwarz-blauen Regierung wurde der Slogan geboren: Speed kills. Dieser wird zwar nun nicht mehr offensiv verlautet, aber die damalige Maxime dürfe auch für die derzeitige türkis-blaue Koalition gelten. Ganz besonders wenn es um Flüchtlinge geht, hat man hier doch Wahlversprechen einzulösen.

Von Anny Knapp

Die Anfang des Jahres im Regierungsprogramm angekündigten Änderungen im Asyl- und Fremdenrecht wurden nun Mitte April vorgelegt. Ein paar Ankündigung, wie etwa die Betreuung durch eine Bundesagentur, dürften sich noch in Ausarbeitung befinden und dann bei der nächsten Gesetzesänderung dabei sein.

Das Paket mit dem schwungvollen Titel „Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden“, kurz Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 enthält neben der Umsetzung von EU-Richtlinien betreffend StudentInnen und ForscherInnen sowie einigen redaktionellen Korrekturen wenig Sinnvolles und Begrüßenswertes. Im Gegenteil wird wie

schon so oft keine Gelegenheit ausgelassen, imaginiertem Missbrauch einen Riegel vorzuschieben und – nur für Neulinge eine im Asylbereich überraschende Absicht – mehr Effizienz in den Verfahren zu ermöglichen.

Ignorieren der Entscheidung des Höchstgerichts

Zu den wichtigsten Änderungen zählt die Wiedereinführung verkürzter Beschwerdefristen gegen zurückweisende Entscheidungen oder bei Aberkennungen des Asylstatus. Eine Chuzpe, hatte der Verfassungsgerichtshof doch erst vor wenigen Monaten das Abweichen von der generellen Beschwerdefrist im Asylrecht als unverhältnismäßig aufgehoben. Argument des Innenministeriums, das ja für die Änderung federführend ist, man könne doch nicht 14 Tage länger mit der Abschiebung bzw. Überstellung in einen Dublin- oder sicheren Drittstaat zuwarten. Im Sinne der Effizienzsteigerung erscheine das Rechtsschutzinteresse von AsylwerberInnen nachrangig.

Die FPÖ hatte ja schon seit längerem ein Auge auf Asylberechtigte auf „Heimaturlaub“. Nun soll binnen eines Monats bei Vorliegen von Verdachtsmomenten, dass jemand ins Herkunftsland gereist ist, verpflichtend ein Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus geführt werden.

Laut den Zielen des Entwurfs soll diese Änderung zu einer „Erhöhung der Effizienz“ und zu einer 15 %igen Steigerung von Verfahrenseinleitungen sowie Entscheidungen bezüglich Aberkennungen führen. Da es sich hierbei grundsätzlich um keinen neuen Aberkennungsgrund handelt ist nicht nachvollziehbar, wie diese Steigerung erzielt werden soll. Schließlich ist auch jetzt ein Aberkennungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, wenn Grund

zur Annahme besteht, der Flüchtling sei in seinen Herkunftsstaat gereist und/oder habe durch die Ausstellung eines Reisepasses seine Beziehungen zu diesem normalisiert. Nach einer Rückkehr in das Heimatland muss daher geklärt werden, ob neben der Freiwilligkeit und der Absicht des Flüchtlings, sich erneut dem Schutz seines/ihres Heimatlandes zu unterstellen, dieser Schutz auch tatsächlich gewährt wurde. Laut *UNHCR* rechtfertigen in der Regel vorübergehende Besuche im Heimatland allein die Anwendung der Beendigungsklausel nicht. Das gilt auch für die Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses. Die entscheidende Frage ist auch hierbei die Motivation des/der Asylberechtigten bzw. der Grund für die Beantragung und Ausfolgung des Reisepasses.

Härte für jugendliche Straftäter

Auch bei jugendlichen StraftäterInnen will diese Regierung hart durchgreifen. Alle im AsylG aufgrund einer Straftat vorgesehenen Konsequenzen sollen künftig vorbehaltslos auch für Jugendliche gelten. Das betrifft das Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens ebenso wie die Aberkennung des Status oder das Recht auf Familiennachzug. Der Asylbehörde wird damit jeglicher Entscheidungsspielraum, z.B. hinsichtlich der Berücksichtigung einer bereits erfolgten Resozialisierung eines/einer ehemals jugendlichen Straftäters/

Ausgeweitet werden die polizeilichen Befugnisse auch mit dem Zugriff auf Daten aus den Mobiltelefonen oder anderen Datenträgern der Flüchtlinge.



Bei der Asylantragstellung soll die Polizei ermächtigt sein, Asylsuchende auch auf Bargeld hin zu durchsuchen und bis zu einer Höhe von 840,- Euro pro Person einzubehalten.

Straftäterin oder der Tatumstände, genommen. Da somit keine Gefährdungsprognose mehr vorgenommen würde, müsste die Behörde auch solchen straffällig gewordenen Jugendlichen, von denen keine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich ausgeht, zwingend den subsidiären Status aberkennen. Es bleibt für die Betroffenen nur noch der Status der Duldung, wenn eine Abschiebung aus menschenrechtlichen Erwägungen unzulässig ist. AsylwerberInnen kann seit der letzten Fremdenrechtsänderung eine spezielle Unterkunft angeordnet werden, wenn sie straffällig geworden sind bzw. wegen eines Verbrechens angeklagt sind, eine Gefahr für andere Bewohner eines Flüchtlingsheimes darstellen, aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen oder vor Stellen ihres Asylantrags bereits eine Rückkehrentscheidung besteht. Diese Anordnung soll nun nicht nur dann gelten, wenn das Verfahren bereits zugelassen ist, sondern wird nun auch auf das Zulassungsverfahren ausgedehnt.

Das Zulassungsverfahren könnte, geht es nach dem Willen des Innenministe-

riums, künftig weit mehr Bedeutung erlangen. Es soll dabei die Zuständigkeit Österreichs oder eines anderen Staates für den Asylantrag geklärt werden oder auch eine rasche inhaltliche Entscheidung möglich sein, letzteres allerdings nur innerhalb von 20 Tagen. Diese Frist für das Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle soll entfallen. Es könnten somit auch inhaltlich anspruchsvollere Verfahren bereits in der EAST abgewickelt werden. Bisher war eine inhaltliche Entscheidung innerhalb der Zulassungsfrist nur bei eindeutig positiv oder negativ zu entscheidenden Anträgen möglich. Nachteilig wirkt sich diese Änderung besonders für unbegleitete minderjährige Asylsuchende aus, die während dieses Zulassungsverfahrens nur einen gesetzlichen Vertreter, den/die RechtsberaterIn in der EAST, aber keine/n Obsorgeberechtigte/n erhalten. Da das Zulassungsverfahren auch mit einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit verbunden ist, würde durch die bestehende Gebietsbeschränkung auch der Kontakt von Asylsuchenden zur Zivilgesellschaft erschwert.

Die Aufreger: Kostenbeitrag und Handydaten

Eine weitere Neuerung für das Zulassungsverfahren ist im Bereich der Grundversorgung vorgesehen. Bereits bei der Asylantragstellung soll die Polizei ermächtigt sein, Asylsuchende auch auf Bargeld hin zu befragen und zu durchsuchen und dieses bis zu einer Höhe von 840,- Euro pro Person als Kostenbeitrag zur Grundversorgung einzubehalten. Über diesen höchst bedenklichen Eingriff in die Eigentumsrechte müssen die Flüchtlinge informiert und eine Bestätigung ausgefolgt werden. Abgerechnet und ausbezahlt wird vom

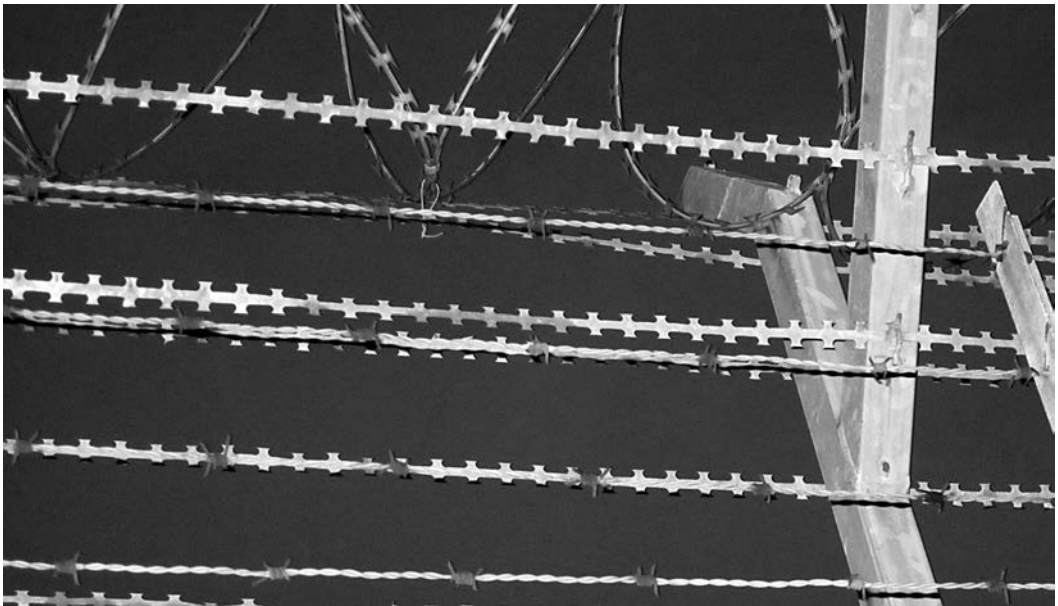
BFA nach Beendigung der Grundversorgung durch den Bund, der nicht verbrauchte Grundversorgungs-Tagsatz von 21,- Euro pro Tag. Das gesamte Konstrukt kann durchaus kompliziert werden, wenn es um das Einbehalten und Wechseln von Fremdwährung geht oder dem Flüchtling der Differenzbetrag nicht sofort in bar erstattet werden kann. Dem Flüchtling werden nur sechs Wochen eingeräumt, um einen Differenzbetrag geltend zu machen und bekannt zu geben, wohin die Überweisung erfolgen soll. Mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand ist jedenfalls zu rechnen, sodass der Kostenbeitrag zur Grundversorgung sich vermutlich nicht rechnen wird. Überflüssig erscheint diese abschreckende Maßnahme allemal, weil die Gewährung von Grundversorgung ohnehin an die Hilfsbedürftigkeit der AsylwerberInnen anknüpft.

Ausgeweitet werden die polizeilichen Befugnisse auch mit dem Zugriff auf Daten aus den Mobiltelefonen oder anderen Datenträgern der Flüchtlinge. Diese sollen

ausgelesen und gespeichert werden, um die Identität oder die Reiseroute festzustellen. Es ist nicht sichergestellt, dass die gewonnenen Daten gelöscht werden, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr benötigt werden. Darauf, dass hier nicht an eine sorgfältige Einhaltung des Datenschutzes gedacht ist, lässt auch schließen, dass die gewonnenen Informationen auch an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, die Erläuterungen führen als Beispiel Menschenhandel und Kinderpornographie an, Delikte, für die Flüchtlinge sicher besonders prädestiniert sind.

Der Bund will künftig Flüchtlingen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder die nicht ausreichend im Verfahren mitwirken, per Verfahrensordnung auftragen, in einem bestimmten Grundversorgungsquartier Unterkunft zu nehmen. Die bisher nur für das zugelassene Verfahren vorgesehene Maßnahme soll nun auf das Zulassungsverfahren ausgeweitet werden. Ne-

Es bleibt für die Betroffenen nur noch der Status der Duldung, wenn eine Abschiebung aus menschenrechtlichen Erwägungen unzulässig ist.





Da das Zulassungsverfahren auch mit einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit verbunden ist, würde durch die Gebietsbeschränkung der Kontakt von Asylsuchenden zur Zivilgesellschaft erschwert.

ben den Mitwirkungspflichten soll nun zusätzlich berücksichtigt werden, „ob weitere Erhebungen zur Identität erforderlich sind.“ Da es für Flüchtlinge aus manchen Herkunftsländern sehr schwer ist, ihre Identität zweifelsfrei nachzuweisen, weil Dokumente wie eine Taskira aus Afghanistan generell als suspekt angesehen werden, könnten UMF davon verstärkt betroffen sein. Sie würden bis zum Einlangen einer Altersfeststellung in den Bundesstellen versorgt und ohne sich zuständig fühlenden Obsorgeberechtigten. UMF wären wieder, wie schon bei der Verlängerung der 20-Tage-Frist für das Zulassungsverfahren, besonders betroffen.

Rascheres Erreichen einer durchsetzbaren negativen Entscheidung und der damit hervorgerufenen Möglichkeit der Abschiebung verfolgt die Regierung auch mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, wenn ein/e Asylwerber/in die Behörden über die wahren

Identität, Staatsangehörigkeit oder die Echtheit der Dokumente zu täuschen versucht hat. Das ist nicht wirklich neu, erhält aber mehr Gewicht durch das Weglassen der bisher bestehenden Belehrungspflicht über die Folgen sowie die Ergänzung der Bestimmung um das Verschweigen wichtiger Informationen oder das Zurückhalten von Dokumenten. In der EU-Richtlinie, auf die hier Bezug genommen wird, sind aber nur jene Dokumente oder Informationen gemeint, die für eine negative Entscheidung relevant wären. Eine solche Beschränkung sieht der österreichische Gesetzgeber nicht vor.

Hürden für Integration und Staatsbürgerschaft

Integration von AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit scheint nun nicht mehr wichtig zu sein. Der Rechtsanspruch auf Deutschkurse, der erst im Jänner 2018 in Kraft getreten ist,

soll nunmehr durch neuerliche Einführung eines Ressourcenvorbehalts abgeschafft werden. Budgetiert wurden diese Integrationsmaßnahmen für die nächsten Jahre jedenfalls nicht.

Eine eher unscheinbare Änderung im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes könnte die Familienzusammenführung für Schutzberechtigte zur unüberwindbaren Hürde machen. Für die Bearbeitung eines Visumsantrags besteht die Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörde dort, wo die Familienangehörigen einen „rechtmäßigen Wohnsitz“ haben. Die Angehörigen von Flüchtlingen sind aber oft auch geflüchtet und ohne einen solchen Wohnsitz.

Massiv erschwert werden soll die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention folgend gilt für Asylberechtigte eine Erleichterung hinsichtlich der Aufenthaltsdauer von sechs Jahren anstatt der üblichen zehn Jahre, bevor ein/e Drittstaatsangehörige/r die Einbürgerung beantragen kann. Keine Begünstigung räumt das österreichische Gesetz bei den Voraussetzungen wie Sprachkenntnisse oder Selbsterhaltungsfähigkeit ein. Die Verschärfung ist sowohl integrations- als auch demokratiepolitisch bedenklich. Im Gegensatz zu MigrantInnen sind Flüchtlinge von Mitbestimmung und Teilhabe, z.B. Wahlen in ihren Herkunftsländern, faktisch ausgeschlossen.

Verschärfungen soll es auch bei straffällig gewordenen Jugendlichen geben. Das Jugendgerichtsgesetz sieht vor, dass über die vom Gericht verhängte Strafe hinaus bei dieser Gruppe keine weiteren Rechtsfolgen eintreten sollen wie beispielsweise der Verlust des Aufenthaltsrechts. Damit will die Regierung nun

Schluss machen und ihnen auch die Chancen auf Resozialisierung rauben.

... etwas Positives

Eine erwähnenswerte positive Klarstellung betrifft die seit November 2017 eingeführte Wohnsitzbeschränkung im Rahmen der Grundversorgung. Es wird nun klargestellt, dass subsidiär Schutzberechtigte mit

Integration von AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit scheint nun nicht mehr wichtig zu sein.

noch laufendem Beschwerdeverfahren nicht gezwungen sind, sich in einem von der Grundversorgung bestimmten Bundesland niederzulassen, sondern das Bundesland auch ohne Zustimmung wechseln dürfen.

Etliche weitere Änderungsvorschläge betreffen StudentInnen, ForscherInnen, PraktikantInnen. Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 setzt jedenfalls ein Vorhaben bestimmt nicht um: Der Gesetzesdschungel hat sich nicht gelichtet, der hohen Komplexität wurde noch eins draufgelegt. Da in einigen Bereichen Grundrechtseingriffe zu erwarten sind, wird es wohl wieder auf die Gerichte ankommen, einem übertriebenen Law-and-Order-Handeln Einhalt zu gebieten.